
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im Februar 2020

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

zu elektronischen Aufzeichnungssystemen mit **Kassenfunktion** hat der Fiskus eine Nichtbeanstandungsregelung getroffen, die wir Ihnen vorstellen. Außerdem fassen wir die wichtigsten Maßnahmen für Sie zusammen, die das **Bürokratieentlastungsgesetz III** bringt. Der **Steuertipp** ist einem interessanten **Musterverfahren** gewidmet, in dem es um die Frage geht, wann eine **Doppelbesteuerung bei Renten** vorliegt.

Sicherheitseinrichtung

Frist zur Aufrüstung elektronischer Kassen verlängert

Seit dem 01.01.2020 müssen nach den gesetzlichen Vorgaben alle elektronischen Aufzeichnungssysteme mit Kassenfunktion (z.B. Registrierkassen) durch eine **zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung** geschützt werden. Bisher gibt es aber noch keine bzw. nur Prototypen der technischen Sicherheitseinrichtung, deren Zertifizierungsverfahren zudem noch andauert. Das Bundesfinanzministerium hat kürzlich mit einer Nichtbeanstandungsregelung auf das Problem reagiert: Die Finanzverwaltung akzeptiert es, wenn die elektronischen Aufzeichnungssysteme der Betriebe **bis zum 30.09.2020** noch nicht über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen. Dennoch sollten Sie die Aufrüstung nicht auf die lange Bank schieben!

Hinweis: Die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung muss aus einem Sicherheits-

modul, einem Speichermedium und einer digitalen Schnittstelle bestehen. Das Sicherheitsmodul soll gewährleisten, dass die Kasseneingaben mit Beginn des Aufzeichnungsvorgangs protokolliert werden und später nicht mehr geändert werden können. Die Neuerung betrifft sämtliche Betriebe, die ihre Bargeldeinnahmen mit einer elektronischen Registrierkasse aufzeichnen.

Maßnahmenpaket

Bürokratieentlastungsgesetz III ist beschlossene Sache

Der Bundesrat hat am 08.11.2019 dem Bürokratieentlastungsgesetz III zugestimmt. Mit diesem Gesetz sollen die Wirtschaft, die Bürger und die Verwaltung um ca. 1,1 Mrd. € Bürokratiekosten

In dieser Ausgabe

- | | | |
|-------------------------------------|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Sicherheitseinrichtung: Frist zur Aufrüstung elektronischer Kassen verlängert..... | 1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Maßnahmenpaket: Bürokratieentlastungsgesetz III ist beschlossene Sache..... | 1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | EU-Kommission: Neues Tool zur Aufdeckung von Mehrwertsteuerbetrug | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Erbschaft: Keine Steuerbefreiung für Familienheim bei Eigentumsaufgabe..... | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäischer Gerichtshof: Lieferung an nicht identifizierbaren Empfänger im Drittland steuerfrei?.... | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Freischaltung: Abruf der ELStAM für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer..... | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Abgeltungsteuer: Wenn der GmbH-Gesellschafter auf eine Forderung verzichtet | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Digitalisierung: Mobiles Scannen ist erlaubt..... | 4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Steuertipp: Doppelbesteuerung von (künftigen) Rentnern auf dem Prüfstand..... | 4 |

entlastet werden. Aus steuerlicher Sicht sind unter anderem die folgenden Entlastungsmaßnahmen hervorzuheben:

- Arbeitgeber können die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten durch zielgerichtete betriebsinterne Maßnahmen der Gesundheitsförderung oder entsprechende Barleistungen für Maßnahmen externer Anbieter erhalten. Der Freibetrag beläuft sich seit dem 01.01.2020 auf 600 € (bisher 500 €).
- Ein Steuerklassenwechsel ist bei Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnerschaften ab 2020 auch mehrfach im Kalenderjahr möglich. Vorher konnte die Steuerklasse nur einmal im Kalenderjahr gewechselt werden.
- Bei der Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte gelten seit dem 01.01.2020 folgende Änderungen: Die Tageslohngrenze, bis zu der die Pauschalierung der Lohnsteuer bei kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern zulässig ist, liegt nun bei 120 €. Der durchschnittliche Stundenlohn, bis zu dem eine Pauschalierung der Lohnsteuer möglich ist, beträgt jetzt 15 € (bisher 12 €). Für kurzfristige, im Inland ausgeübte Tätigkeiten beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer, die einer ausländischen Betriebsstätte des Arbeitgebers zugeordnet sind, kann die Lohnsteuer für die im Inland ausgeübte Tätigkeit jetzt mit einem Pauschsteuersatz von 30 % erhoben werden.
- Ab 2020 beträgt die Pauschalierungsgrenze der Beiträge des Arbeitgebers für eine Gruppenunfallversicherung 100 €.
- Neugründer müssen unter bestimmten Voraussetzungen nur noch vierteljährlich eine Umsatzsteuervoranmeldung abgeben (bisher: monatlich). Diese Möglichkeit besteht allerdings erst für die Jahre 2021 bis 2026.
- Die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer ist seit dem 01.01.2020 auf 22.000 € gestiegen (bisher 17.500 €).

EU-Kommission

Neues Tool zur Aufdeckung von Mehrwertsteuerbetrug

Ein neues Instrument soll den EU-Mitgliedstaaten eine schnellere Aufdeckung von Mehrwertsteuerbetrug ermöglichen. Das Transaction-Network-Analysis-Tool (TNA) wurde in enger Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und der EU-Kommission entwickelt. Es soll den Steuerbehörden einen schnellen und unkomplizierten Zugang zu Informationen über **grenzüberschreitende Umsätze**

bieten. Damit können diese möglichst schnell reagieren, wenn ein potentieller Mehrwertsteuerbetrug identifiziert wird.

Durch das neue Tool dürfen die Mitgliedstaaten Mehrwertsteuerdaten rasch austauschen und gemeinsam verarbeiten, um so verdächtige Netzwerke früher aufzudecken. Es ermöglicht eine intensivere Kooperation innerhalb des EU-Expertenetzwerks für die Betrugsbekämpfung („**Eurofisc**“) bei der gemeinsamen Datenauswertung. Ein Karussellbetrug kann damit noch schneller aufgedeckt und abgestellt werden. Das neue Tool wird laut EU-Kommission die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen nationalen Steuerbeamten fördern. Denn die Eurofisc-Beamten können Informationen jetzt mit Strafregistern, Datenbanken und Informationen von Europol und der EU-Betrugsbekämpfungsbehörde OLAF abgleichen und grenzüberschreitende Ermittlungen koordinieren.

Erbschaft

Keine Steuerbefreiung für Familienheim bei Eigentumsaufgabe

Ehegatten und Lebenspartner können ihre selbstbewohnte Immobilie erbschaftsteuerfrei an den überlebenden Partner vererben, sofern dieser das Objekt unverzüglich für die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt und tatsächlich in die Immobilie einzieht. Die Erbschaftsteuerbefreiung entfällt allerdings rückwirkend, wenn der überlebende Partner das Eigentum an dem Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb auf einen Dritten überträgt. Dies gilt laut Bundesfinanzhof selbst dann, wenn er die Selbstnutzung zu Wohnzwecken aufgrund eines **lebenslangen Nießbrauchs** fortsetzt.

Europäischer Gerichtshof

Lieferung an nicht identifizierbaren Empfänger im Drittland steuerfrei?

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich mit der Frage beschäftigt, ob ein Mitgliedstaat einem Unternehmer das Recht auf eine **steuerfreie Ausfuhrlieferung** versagen darf, wenn der Käufer der Lieferung nicht identifiziert wird.

In dem polnischen Vorabentscheidungsersuchen ging es um eine polnische Gesellschaft, die im Jahr 2007 Mobilfunktelefone an zwei ukrainische Unternehmen verkaufte. Die dortigen Steuerbehörden stellten fest, dass die Ausfuhr dieser Telefone an Orte außerhalb der Union durchgeführt wurde. Die Telefone wurden aber nicht von den

auf den Rechnungen genannten Unternehmen, sondern von anderen, nicht identifizierten Unternehmen erworben. Die Steuerbehörde schlussfolgerte, dass **keine Lieferung von Gegenständen** im Sinne des dortigen Mehrwertsteuergesetzes stattgefunden habe.

Der EuGH hat klargestellt, dass die Ausfuhr eines Gegenstands durchgeführt worden ist und die **Steuerbefreiung** der Ausfuhrlieferung **anwendbar** ist. Voraussetzung ist, dass

- das Recht, wie ein Eigentümer über diesen Gegenstand zu verfügen, auf den Erwerber übertragen worden ist,
- der Lieferant nachweist, dass der Gegenstand an einen Ort außerhalb der Union versandt worden ist, und
- der Gegenstand aufgrund dieses Versands das Hoheitsgebiet der Union physisch verlassen hat.

Die Tatsache, dass ausgeführte Gegenstände außerhalb der Union von einem nicht identifizierten Empfänger erworben werden, schließt nicht aus, dass diese **objektiven Kriterien** erfüllt sind. Die Entscheidung darüber, ob eine steuerfreie Ausfuhrlieferung vorliegt, kann daher nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Empfänger nicht identifiziert wird. Ausnahme: Dadurch wird der Nachweis verhindert, dass der Umsatz eine Lieferung von Gegenständen darstellt. Eine Versagung der Steuerbefreiung ist aber auch möglich, wenn der Unternehmer gewusst hat oder hätte wissen müssen, dass diesem Umsatz ein **Betrug** anhaftet.

Freischaltung

Abruf der ELStAM für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer

Der elektronische Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer wurde **zum 01.01.2020** freigeschaltet. Arbeitgeber haben ab diesem Zeitpunkt die Lohnsteuerabzugsmerkmale für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer im ELStAM-Verfahren abzurufen.

Voraussetzung für die Teilnahme von Arbeitnehmern am ELStAM-Verfahren ist die Zuteilung einer **Identifikationsnummer** (ID-Nr.). Diese ist vom Arbeitnehmer beim Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers zu beantragen. Die Zuteilung einer ID-Nr. kann auch der Arbeitgeber beantragen, wenn ihn der Arbeitnehmer dazu bevollmächtigt hat. Wurde dem Arbeitnehmer bereits eine ID-Nr. zugeteilt, teilt das Betriebsstät-

tenfinanzamt diese auf Anfrage des Arbeitnehmers mit. Der Arbeitgeber darf eine Anfrage auch im Namen des Arbeitnehmers stellen.

Die Teilnahme am ELStAM-Verfahren gilt noch nicht für Fälle, in denen für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer ein Freibetrag berücksichtigt wird. In diesen Fällen hat das Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers wie bisher auf Antrag eine **Papierbescheinigung** für den Lohnsteuerabzug auszustellen. Das Gleiche gilt für Arbeitnehmer, die erweitert unbeschränkt steuerpflichtig oder auf Antrag wie unbeschränkt Steuerpflichtige zu behandeln sind. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber die Papierbescheinigung unverzüglich vorzulegen.

Der Arbeitgeber eines beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmers ist zum Abruf der ELStAM berechtigt und verpflichtet, wenn dem Arbeitnehmer eine **ID-Nr. zugeteilt** und diese dem Arbeitgeber mitgeteilt wurde und der Arbeitnehmer keine Papierbescheinigung vorgelegt hat. Wurde dem Arbeitgeber dagegen vom Arbeitnehmer eine Papierbescheinigung vorgelegt, tritt diese für den vermerkten Gültigkeitszeitraum an die Stelle der bereits abgerufenen ELStAM. Der Arbeitgeber hat dann den Lohnsteuerabzug anhand der Papierbescheinigung vorzunehmen.

Abgeltungsteuer

Wenn der GmbH-Gesellschafter auf eine Forderung verzichtet

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass der Verzicht eines Gesellschafters auf eine Darlehensforderung gegen seine Gesellschaft im System der Abgeltungsteuer zu einem **steuerlich zu berücksichtigenden Verlust** bei den Einkünften aus Kapitalvermögen führen kann.

Im Urteilsfall war der Kläger zu mehr als 10 % an einer GmbH beteiligt. Er hatte Forderungen gegen die GmbH im Nennwert von 801.768 € für einen Kaufpreis von 364.154 € erworben und gegenüber der GmbH auf einen Teilbetrag seiner Darlehensforderung von 275.000 € verzichtet. Im Hinblick auf einen teilentgeltlichen Erwerb (zu 43,5 %) ging er davon aus, dass er einen **Veräußerungsverlust von 119.625 €** erlitten hatte (43,5 % von 275.000 €). Dem folgten Finanzamt und Finanzgericht (FG) nicht.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass der Verzicht des Gesellschafters auf den nichtwerthaltigen Teil seiner Forderung gegen die Kapitalgesellschaft einer **Abtretung** gleichsteht. Nach Einführung der Abgeltungsteuer führt er zu einem steuerlich zu berücksichtigenden Forderungsausfall. Somit lag auch keine Einlage vor. Ein durch

das Gesellschaftsverhältnis veranlasster, unbedingter Verzicht eines Gesellschafters auf einen Teil der ihm gegen die Kapitalgesellschaft zustehenden Darlehensforderung führe nur insoweit zu einer Einlage, als er auf den werthaltigen Teil der Forderung verzichte. Die Einlage setze voraus, dass der Verzichtsbetrag den Nennwert des nichtwerthaltigen Teils der Forderung übersteige. Stünden dem (durch die Einlage bewirkten) Zufluss Anschaffungskosten in gleicher Höhe gegenüber, falle somit kein Gewinn an.

Dass das FG die Klage abgewiesen hatte, hielt der BFH gleichwohl für zutreffend. Denn steuerliche Auswirkungen hätte der Forderungsverzicht nur gehabt, wenn der Kläger für den nichtwerthaltigen Teil der Forderung Anschaffungskosten getragen hätte. Das war nicht der Fall, denn er hatte die Forderung im Nennwert von 801.768 € zum Kaufpreis von 364.154 € erworben. Der Kaufpreis wurde bei wirtschaftlicher Betrachtung für den werthaltigen Teil der Forderung aufgewandt. Der Verzicht in Höhe von 275.000 € bezog sich also auf den nichtwerthaltigen Teil der Forderung, für den dem Kläger **keine Anschaffungskosten** entstanden waren. Seine Leistungsfähigkeit wurde durch den Verzicht auf den nichtwerthaltigen Teil der Forderung folglich nicht gemindert.

Hinweis: Damit setzt der BFH seine Rechtsprechung fort, nach der seit Einführung der Abgeltungsteuer grundsätzlich alle Wertveränderungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen steuerlich zu erfassen sind.

Digitalisierung

Mobiles Scannen ist erlaubt

Das Bundesfinanzministerium hat die **GoBD** (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) neu gefasst. Im Rahmen der GoBD werden Grundsätze für die Ordnungsmäßigkeit buchführungsrelevanter IT-Systeme festgelegt. Im Folgenden finden Sie punktuelle Änderungen, die **seit dem 01.01.2020** gelten:

- Ausnahmen von der Pflicht zur Einzelaufzeichnung sind enger gefasst worden. Hier muss der Unternehmer nachweisen, dass die Aufzeichnung jedes einzelnen Geschäftsvorfalles aus technischen, betriebswirtschaftlichen oder praktischen Gründen unmöglich ist.
- Die Erfassung von Belegen durch Fotografie (z.B. mittels eines Smartphones) ist möglich. Dies darf auch im Ausland geschehen, wenn

die Belege dort entstanden sind oder empfangen wurden. Die entsprechenden Abbildungen müssen am Bildschirm lesbar sein.

- Werden aufbewahrungspflichtige Unterlagen in ein unternehmenseigenes Format konvertiert, sind eigentlich beide Versionen zu archivieren. Allerdings kann auf die Archivierung der Ursprungsversion verzichtet werden, wenn keine Veränderung der Daten stattfand, der Datenzugriff der Finanzverwaltung nicht eingeschränkt und der Vorgang in der Verfahrensdokumentation dargestellt wird.

Steuertipp

Doppelbesteuerung von (künftigen) Rentnern auf dem Prüfstand

Seit 2005 gilt für Alterseinkünfte die **nachgelagerte Besteuerung**. Das heißt: Im aktiven Berufsleben dürfen Beiträge zur Altersvorsorge zunächst steuermindernd als Sonderausgaben abgezogen werden. In der späteren Auszahlungsphase wird die Rente im Gegenzug dann (zukünftig) komplett besteuert.

Der Bund der Steuerzahler (BdSt) kritisiert in diesem Zusammenhang die auftretende Doppelbesteuerung bei Rentnern, die aus ihrem bereits versteuerten Einkommen Beiträge in eine Altersvorsorge eingezahlt haben und bei der Auszahlung ihrer Rente erneut besteuert werden. Der BdSt weist darauf hin, dass zu dieser Problematik momentan ein **Musterverfahren** vor dem Bundesfinanzhof (BFH) anhängig ist.

Der BdSt warnt, dass **künftige Rentnerjahrgänge** noch stärker von der Problematik betroffen sein werden. Denn sie können heute nur einen Teil ihrer Vorsorgeaufwendungen steuerlich absetzen, müssen ihre Rente aufgrund des jährlich ansteigenden Besteuerungsanteils später jedoch voll versteuern.

Hinweis: Konkret fordert der BdSt, dass die geltenden Steuerregeln überarbeitet werden (so dass keine Doppelbesteuerung mehr eintritt), die Steuern direkt von der Rentenversicherung einbehalten werden (ähnlich wie beim Lohnsteuerabzug bei Arbeitnehmern) und alle Steuerbescheide einen Vorläufigkeitsvermerk erhalten, so dass sie bis zu einem Urteil des BFH offenbleiben.

Mit freundlichen Grüßen